



## Jugendgruppen von Wiesentheid

# Statut

Der Marktgemeinderat Wiesentheid beschließt für die als kommunale Einrichtung geführten Jugendgruppen von Wiesentheid als kommunalem Spitzenverband der örtlichen Jugendarbeit folgendes Statut:

### **§ 1 - Zweckbestimmung**

Die Jugendgruppen von Wiesentheid sind gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Wiesentheid vom 15. September 2016 (Beschluss Nr. 2016/924) eine kommunale Einrichtung. Die Aufgabe der Jugendgruppen ist die materielle und ideelle Förderung der Jugendarbeit der Wiesentheider Vereine und der Marktgemeinde Wiesentheid sowie die Kultur- und Brauchtumspflege.

### **§ 2 - Mitgliedschaft**

(1) Den Jugendgruppen von Wiesentheid können alle in Wiesentheid tätigen Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, per schriftlicher Erklärung beitreten. Aktive Jugendarbeit liegt vor, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sind und mindestens ein Vereinsmitglied eine abgeschlossene, von einem offiziellen Jugendverband oder dem Kreisjugendring anerkannte Jugendleiterausbildung nachweisen kann. In Zweifelsfällen trifft die Vollversammlung per Beschluss die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen. Beitrittsberechtigt ist zudem die offene Jugendarbeit mit dem Jugendhaus Wiesentheid, welches durch die Jugendhausleitung vertreten wird.

(2) Mitglied kann nur ein Gesamtverein werden. Die Mitgliedschaft von einzelnen Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

(4) Alle Ämter und Tätigkeitsfelder in den Jugendgruppen von Wiesentheid sind ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht. Tatsächliche entstandene Aufwendungen werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet, sofern diese vorab vom Vorsitzenden genehmigt wurden.

### **§ 3 - Mitwirkungspflicht**

Die den Jugendgruppen von Wiesentheid angeschlossenen Vereine verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung, zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendgruppen von Wiesentheid und zur regelmäßigen Fortbildung ihrer Jugendleiter gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings.

#### **§ 4 - Vorsitz**

(1) Vorsitzender der Jugendgruppen von Wiesentheid ist kraft Amtes der vom Marktgemeinderat Wiesentheid bestellte Jugendreferent der Marktgemeinde Wiesentheid.

(2) Sofern in einer Legislaturperiode kein Jugendreferent bestellt wird, die Bestellung widerrufen wird oder der bestellte Jugendreferent die Übernahme des Vorsitzes der Jugendgruppen von Wiesentheid aus zwingenden persönlichen Gründen ablehnt kann der Marktgemeinderat Wiesentheid, nach Anhörung der Vollversammlung, einen anderen Vorsitzenden bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Marktgemeinderates bestellen. Für die Zeit der Vakanz übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.

(3) Die Vollversammlung wählt aus Ihrer Mitte heraus einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Die Wahlperiode des stellvertretenden Vorsitzenden ist an die Legislaturperiode des Marktgemeinderates Wiesentheid gekoppelt.

(4) Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert oder vakant, übernimmt für diesen Zeitraum der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Wiesentheid den Vorsitz.

(5) Der Vorsitzende trifft alle Entscheidungen betreffend die Jugendgruppen von Wiesentheid, sofern diese nicht in diesem Statut auf andere Personen oder Gremien übertragen oder eingeschränkt sind. Für seine Tätigkeit wird dem Vorsitzenden umfassend nach innen wie außen Vollmacht erteilt. Die Vollversammlung kann durch Beschluss einzelne Aufgaben zurück auf die Vollversammlung übertragen.

(6) Der Vorsitzende kann im eigenen Ermessen einzelne seiner Aufgaben auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Die Verantwortlichkeit und Haftung verbleibt hierbei jedoch beim Vorsitzenden.

#### **§ 5 - Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsvereine. Jeder Verein hat in der Vollversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es steht dem Verein frei, welche natürliche Person er in die Sitzungen der Vollversammlung entsendet. Der Vereinsvertreter ist namentlich zu benennen. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Ergänzend kann jeder Verein in die Vollversammlung zwei weitere beratende Mitglieder entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Vollversammlung entscheidet über das Jahresprogramm der Jugendgruppen, über die durchzuführenden Veranstaltungen und die inhaltliche Ausrichtung. Zudem sind alle Beschaffungen, die nicht im Zusammenhang mit einer beschlossenen Veranstaltung stehen, und die den Wert von 1.000 € übersteigen, von der Vollversammlung zu genehmigen.

(4) Die Vollversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt im Regelfall per E-Mail an den unter § 5 Abs. 1 benannten stimmberechtigten Vereinsvertreter. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(5) Sofern aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung eine Sitzung der Vollversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig. Kann auch eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen werden, ist der Vorsitzende zur Alleinentscheidung befugt. In diesem Fall hat der Vorsitzende umgehend der Vollversammlung Bericht zu erstatten und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(6) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Vollversammlung, unabhängig von der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliederzahl, beschlussfähig.

(7) Die Vollversammlung trifft Entscheidungen mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 - Geschäftsführung**

(1) Die Vollversammlung kann die laufende Geschäftsführung, ausgenommen die Kassen- und Finanzgeschäfte, mit Beschluss auf eine natürliche Person übertragen (ehrenamtlicher Geschäftsführer). Die Geschäftsführung muss kein Mitglied der Jugendgruppen von Wiesentheid sein (z.B. Leitung der offenen Jugendarbeit).

(2) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden beim Vollzug und der Durchführung der von der Vollversammlung getroffenen Beschlüsse sowie in der Vorbereitung und Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen.

(3) Die Geschäftsführung ist befugt, im Namen der Jugendgruppen von Wiesentheid Rechtsgeschäfte betreffend die von der Vollversammlung beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen bis zu einem Wert von 1.000,-€ vorzunehmen.

## **§ 7 - Kassenführung, Haushaltsplanung**

(1) Den Jugendgruppen von Wiesentheid wird im Haushalt der Marktgemeinde Wiesentheid eine eigene Haushaltsstelle zur Verfügung gestellt. Die Haushalts- und Kassenführung wird von der Kämmerei und der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid abgewickelt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt dem Vorsitzenden. Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Befugnisse ebenfalls bewirtschaftungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis bestimmt sich nach der jeweils geltenden Kassendienstanweisung der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid.

(3) Durch den Vorsitzenden und die Geschäftsführung ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsstelle nach den Vorgaben des jeweils geltenden Haushaltsrechts erfolgt.

(4) Eine ggf. notwendige Versteuerung der eingenommenen Finanzmittel erfolgt durch die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid.

(5) Das Haushaltsjahr reicht vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

## **§ 8 - Überschussverwendung, Nachschusspflicht**

(1) Sofern aus dem laufenden Haushaltsjahr ein Überschussertrag verbleibt, wird dieser an die den Jugendgruppen von Wiesentheid angeschlossenen Vereine ausgeschüttet.

(2) Der auszuschüttende Betrag wird nach einem Punktesystem auf die Vereine verteilt. Punkte können wie folgt erworben werden:

a) Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung: ein Punkt pro Verein

b) Mithilfe an Aktionen der Jugendgruppen von Wiesentheid: ein Punkt pro Helfer und Schicht. Die maximal mögliche Anzahl von Punkten pro Veranstaltung / Station und Schicht wird von der Vollversammlung festgelegt.

c) Die Vollversammlung kann mit Beschluss aus gegebenem Anlass Sonderpunkte vergeben.

Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Anzahl der im Jahr insgesamt angesammelten Punkte geteilt. Der hierdurch ermittelte Wert pro Punkt wird dann mit den pro Verein gesammelten Punkten zum Ausschüttungsbetrag des jeweiligen Vereins multipliziert.

(3) Die Ausschüttung erfolgt als Gesamtbetrag an den jeweiligen Verein. Eine Ausschüttung an einzelne Abteilungen o.Ä. erfolgt nicht. Auf Antrag des Vereins wird die Punktstatistik abteilungsbezogen geführt, sodass eine interne Aufteilung nach der Ausschüttung möglich ist.

(4) Für eine eventuell nötige Meldung oder Versteuerung des ausgeschütteten Betrags ist ab dem Zeitpunkt der Ausschüttung der Verein verantwortlich.

(5) Eine Nachschusspflicht besteht grundsätzlich nicht. Hiervon ausgenommen sind Fälle, bei denen eine Unterdeckung am Ende des Haushaltsjahres durch eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung einzelner Vereine entstanden ist.

### **§ 9 - Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus den Jugendgruppen von Wiesentheid ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Der Austritt wird mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorsitzenden der Jugendgruppen von Wiesentheid wirksam.

(2) Löst sich ein Verein auf oder wird der Verein aufgelöst erlischt mit dem Auflösungsbeschluss automatisch die Mitgliedschaft bei den Jugendgruppen von Wiesentheid, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Geht ein Verein in einem neuen Verein auf, wird dieser nicht automatisch Mitglied der Jugendgruppen von Wiesentheid.

(3) Sofern die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 2 bei einem Verein nicht mehr vorliegen oder der Verein mindestens seit einem Jahr seiner Mitwirkungspflicht nach § 3 nicht mehr nachkommt, kann die Vollversammlung den Verein per Beschluss von den Jugendgruppen von Wiesentheid ausschließen. Gleiches gilt, wenn der Verein durch sein tatsächliches oder ideelles Handeln den Zielen einer vernünftigen Jugendarbeit oder den Grundsätzen der Jugendgruppen von Wiesentheid zuwiderläuft. Der Ausschluss entfaltet die gleiche Rechtswirkung wie der Austritt.

(4) Ab dem Austrittstag erlöschen alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Eine Ausschüttung von Finanzmitteln für die zum Zeitpunkt des Austritts laufende Abrechnungsperiode erfolgt nicht mehr. Die erwirtschafteten Punkte verfallen ersatzlos.

### **§ 10 – Nebenbestimmungen**

(1) Die Nutzung des Logos der Jugendgruppen von Wiesentheid ist den Vereinen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden gestattet.

(2) An den Veranstaltungen der Jugendgruppen von Wiesentheid wird Ton- und Bildmaterial angefertigt. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Helfer eingesetzt werden, welche zuvor der Verwendung des Bild- und Tonmaterials zugestimmt haben.

### **§ 11 – Auflösung**

(1) Die Jugendgruppen von Wiesentheid können durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit aller Vollversammlungsmitglieder gefasst werden. Ist auch bei einem zweiten anberaumten Vollversammlungstermin keine Vollständigkeit der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, so entscheidet der Marktgemeinderat Wiesentheid mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung.

(2) Die Jugendgruppen von Wiesentheid werden bei einer Auflösung vom ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Wiesentheid abgewickelt. Vorhandenes Mobiliar ist im Rahmen der Abwicklung zu veräußern. Etwaige nach Abzug offener Verbindlichkeiten noch vorhandenen Finanzmittel fallen der Marktgemeinde Wiesentheid zu und sind zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **§ 12 - Änderung des Statuts**

Dieses Statut kann nur durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung der Änderung durch den Marktgemeinderat Wiesentheid geändert werden.

Das vorstehende Statut wurde vom Marktgemeinderat Wiesentheid mit Beschluss Nr. 2016/1223 in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 genehmigt. Es tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dr. Werner Knaier  
1. Bürgermeister